



Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025
Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: sro
Sachbearbeiter/in: Roger Schüpfer
Bern, 31. Juli 2015

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR (BAV)

hat in der Angelegenheit

SBB Cargo AG, Bahnhofstrasse 6, CH-4600 Olten
SBB Cargo International AG, Riggenbacherstrasse 6, CH-4600 Olten
DB Schenker Rail Schweiz GmbH, Sägereistrasse 21, CH-8152 Glattbrugg
BLS Cargo AG, Bollwerk 27, CH-3001 Bern
Crossrail AG, Hofackerstrasse 1, CH-4132 Muttenz

betreffend

den Transport von Abfällen im Transit durch die Schweiz

I. festgestellt:

1. Das BAV hat am 16. Juli 2015 zwischen 00.05 - 01.03 Uhr anlässlich seiner auf Artikel 9 EBV (Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983; SR 742.141.1) in Verbindung mit Artikel 11 GÜTG (Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008; SR 742.41) gestützten Betriebskontrolle bei einem Güterzug festgestellt, dass diverse Sicherheitsmängel bestehen.
2. Die Feststellungen hat das BAV in einer Verfügung (Prüfprotokoll Nr. 1033/2015 vom 16.07.2015) festgehalten und dem verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen per E-Mail zugestellt. Unter anderem traten aus den verschiedenen Ladeeinheiten Flüssigkeiten aus (Fehlercode 7.1.10 gemäss dem Einheitlichen Fehlerkatalog BAV vom 1.1.2015). Die Warendeklaration lautete bei fünf Ladeeinheiten "rifiuti (CER/AVV 19 06 03: rifiuti pericolosi, parzialmente stabilizzati)" und bei einer Ladeeinheit "pelli".
3. Da es die Warendeklarationen nicht zuliesse, die austretenden Flüssigkeiten als ungefährlich und unbedenklich zu beurteilen, ordnete das BAV die Behebung des Ladegutaustritts vor der Weiterfahrt des Zuges an.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Roger Schüpfer
Tel. +41 58 463 81 87, Fax +41 58 462 78 26
roger.schuepfer@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch





Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025

4. Da eine Gefährdung von Personen und/oder Umwelt durch den Ladegutaustritt nicht auszuschliessen war, intervenierte die Betriebswehr SBB gemäss den einschlägigen Interventionskonzepten. Anlässlich der Intervention stellte die Betriebswehr SBB mit einer ersten Messung fest, dass die austretenden Flüssigkeiten einen pH-Wert zwischen 12 und 13 aufwiesen. An Stellen wo Flüssigkeiten auf Stahlschienen tropften, wiesen diese bereits nach einer Stunde deutliche Spuren von Reaktionen der Flüssigkeit mit der Schienenoberfläche auf.
5. Am 16. Juli 2015 (zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr) erfolgte durch das Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo des Kantons Tessin eine Probenentnahme der beanstandeten Flüssigkeiten und Ladungen. Die erste Auswertung vor Ort im Gleisfeld bei ca. 38°C Aussentemperatur bestätigte, dass die austretenden Flüssigkeiten erhöhte pH-Werte aufwiesen und dadurch eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen könnten.
6. Weitere Analysen erfolgen noch im Labor.

II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

1. Nach Artikel 10 EBG (Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957; SR 742.101) unterstehen Bau und Betrieb der Eisenbahnen der Aufsicht des Bundesrates; Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
2. Nach Artikel 9 EBV überwacht das BAV Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge mit Stichproben. Gegebenenfalls ordnet es die Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes an und kann nach sicherheitsrelevanten Ereignissen technisch-betriebliche Abklärungen anordnen oder durchführen.
3. Nach Artikel 11 GüTG untersteht der Gütertransport der Aufsicht des BAV. Es ist befugt, Beschlüsse und Anordnungen von Organen oder Dienststellen aufzuheben oder ihre Durchführung zu verhindern, wenn sie gegen dieses Gesetz bzw. internationale Vereinbarungen verstossen oder wichtige Landesinteressen verletzen.
4. Nach Artikel 41 Absatz 2 USG (Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983; SR 814.01) ist die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig.
5. Nach Artikel 46 Absatz 2 TVA (Technische Verordnung über Abfälle; SR 814.600) vollziehen die Bundesbehörden, welche andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse anwenden, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung.
6. Die VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610) regelt auch den grenzüberschreitenden Verkehr mit allen Abfällen.
7. Die Zuständigkeit des BAV in dieser Sache ist somit gegeben.



Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025

B Materielles:

1. Nach Artikel 17 Absatz 4 EBG sowie Artikel 10 und 12 EBV sind die Bahnunternehmen im Rahmen der Vorschriften für den sicheren Betrieb verantwortlich. Sie haben die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Vorschriften aufzustellen. Gemäss Artikel 12 Absatz 4 EBV sind die Betriebsvorschriften verbindlich, die in Bezug auf die benutzte Strecke Regeln enthalten.
2. Nach Artikel 10 GüTG gilt im nationalen und im internationalen Verkehr Anhang B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern - CIM) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999.
3. Nach Artikel 6 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (RICO; Anlage II zum Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF; SR 0.742.403.12) legen die Tarife [der Bahnen] die Bedingungen fest, unter denen die Verladung und die Ausladung der Container vorzunehmen ist. Die Verladung umfasst nicht allein das Aufladen auf den Wagen, sondern auch die sonstigen Vorrichtungen, insbesondere die Befestigung der Container.
4. Nach Artikel 3 § 1 des CIM (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern; Anhang B zum COTIF) ist die Eisenbahn verpflichtet, alle als Wagenladung aufgegebenen Güter gemäss den Einheitlichen Rechtsvorschriften zu befördern, sofern (lit. a) der Absender die Einheitlichen Rechtsvorschriften, die Zusatzbestimmungen und die Tarife einhält.
5. Artikel 3 § 4 des CIM regelt, dass (lit. b) gewisse Sendungen ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen werden, wenn eine zuständige Behörde dies angeordnet hat. Die Massnahmen sind unverzüglich der Öffentlichkeit und den Eisenbahnen bekanntzugeben. Die Eisenbahnen teilen sie den Eisenbahnen der anderen Staaten zwecks Veröffentlichung mit.
6. Nach Artikel 42 VwVG (Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968; SR 172.021) darf sich die Behörde keines schärferen Zwangsmittels bedienen, als es die Verhältnisse erfordern. Die Massnahme muss die Voraussetzungen der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit zwischen Zweck und Wirkung des Eingriffs erfüllen.
7. Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe b) des Basler Übereinkommens (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung; SR 0.814.05) verlangt, dass gefährliche Abfälle und andere Abfälle, die Gegenstand einer grenzüberschreitenden Verbringung sein sollen, in Übereinstimmung mit allgemein angenommenen und anerkannten internationalen Regeln und Normen im Bereich der Verpackung, der Kennzeichnung und der Beförderung verpackt, gekennzeichnet und befördert werden und dass einschlägigen international anerkannten Gepflogenheiten gebührend Rechnung getragen wird.
8. Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe c) und Artikel 6 Ziffer 9 des Basler Übereinkommens verlangen, dass den gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen vom Ausgangspunkt der grenzüberschreitenden Verbringung bis zum Ort der Entsorgung ein Begleitschein beigefügt ist und dass jede Person, die für eine grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle die Verantwortung übernimmt, den Begleitschein entweder bei Lieferung oder bei Übernahme des betreffenden Abfalls unterzeichnet.



Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025

9. Der Artikel 13 VeVA enthält u.a. die Pflicht, dass Transporteure, welche Abfälle von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um Sonderabfälle handelt, die mit Begleitscheinen übergeben werden müssen, nur transportieren, wenn die erforderlichen Begleitscheine mitgeführt werden. Sie tragen die erforderlichen Angaben auf den Begleitscheinen ein.
10. Für die beanstandete Ladeeinheit für welche als Ladung "pelli" deklariert wurden, lagen keine Begleiddokumente vor.
11. Für die beanstandeten Ladeeinheiten, für welche als Ladung "rifiuti" deklariert wurde, lag pro Ladeeinheit die Begleitscheine "Documento di movimento per i movimenti/le spedizioni transfrontaliere di rifiuti" vor. Diese Begleitscheine basieren auf der Notifikation Nr. IT018367.
12. Für den Versatz der transportierten Abfälle in Deutschland liegen die Bewilligungen des Bundeslandes Baden-Württemberg, letztmals am 28. August 2013 erneuert mit einer Gültigkeit bis zum 30. September 2015 vor. Mit Schreiben vom 28. November 2014 stimmte die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH dem Import zu. Der Entscheid gilt nur mit der Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort und der für die Durchführung zuständigen Behörden. Dieser enthält die Nebenbestimmung, dass die beantragten Beförderungswege einzuhalten sind, eine Zwischenlagerung während des Transportes unzulässig ist und ein Umschlag der Abfälle nur beim Wechsel der Transportfahrzeuge erfolgen darf. Sie enthält keine weiteren Bestimmungen zum Transport oder zu den Transportmitteln. Diese Entscheidung wurde auch dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern, zugestellt. Das BAFU hat das Gesuch zur Durchführung der Abfälle (IT018367) am 4. November 2014 vom Exportstaat erhalten und als zuständige Behörde der Durchführung stillschweigend zugestimmt.
13. Die Versatzmischung (Ladegut) soll sich gemäss Verfügung des Bundeslandes Baden-Württemberg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 10. September 2007 wie folgt zusammensetzen:

<i>Antimon</i>	<i>2.000 mg/kg</i>
<i>Arsen</i>	<i>450 mg/kg</i>
<i>Barium</i>	<i>9.000 mg/kg</i>
<i>Bellium</i>	<i>50 mg/kg</i>
<i>Blei 4</i>	<i>500 mg/kg</i>
<i>Cadmium</i>	<i>450 mg/kg</i>
<i>Chrom als CrO3</i>	<i>450 mg/kg</i>
<i>Cobalt</i>	<i>500 mg/kg</i>
<i>Kupfer, oxidisch</i>	<i>6.000 mg/kg</i>
<i>Mangan, oxidisch</i>	<i>6.000 mg/kg</i>
<i>Nickel, oxidisch</i>	<i>600 mg/kg</i>
<i>Nickel, hydroxidisch</i>	<i>5.500 mg/kg</i>
<i>Quecksilber</i>	<i>650 mg/kg</i>
<i>Silber</i>	<i>500 mg/kg</i>
<i>Thallium</i>	<i>500 mg/kg</i>
<i>Zinn, organisch</i>	<i>1.000 mg/kg</i>
<i>2,3,7,8-TCDD</i>	<i>200 ng/kg</i>
<i>PCDD/F(TE)</i>	<i>5.000 ng/kg</i>
<i>TOC 6</i>	<i>Masse-%</i>



Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025

Die Versatzmischung soll einen pH-Wert von 10 nicht unterschreiten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei pH-Werten von > 11.5 ätzende/reizende Eigenschaften nicht ausgeschlossen werden können. Die Absenderin in Italien habe deshalb sicherzustellen, dass die hergestellten Versatzmischungen keine ätzenden bzw. reizenden Eigenschaften aufweisen. Die Zulassung enthält keine weiteren Vorgaben zum Transport oder zu den Transportmitteln bzw. Ladeeinheiten.

14. Bei den kontrollierten Ladeeinheiten ("rifiuti" und "pelli") traten Flüssigkeiten aus, bei welchen ein erhöhter pH-Wert (zwischen 11 und 13) gemessen wurde. Die Flüssigkeiten sind basisch und können bei Kontakt mit der Haut unter Umständen zu irreversiblen Schäden führen. An den Aussenseiten der Ladeeinheiten "rifiuti" befanden sich Reste der Versatzmischung, welche bei Hautkontakt ebenfalls reagieren können. In Abhängigkeit der Freisetzungsmenge sind Beeinträchtigungen von Umweltkompartimenten nicht auszuschliessen.
15. Bei allen Ladeeinheiten handelt es sich um oben offene Container, welche mit einer Plane (Blache) abgedeckt werden. Die Abdeckung mit einer Plane verhindert im Falle von Regen den Eintritt von Regenwasser und dessen Vermischung mit der Ladung (feinkörniges Material in loser Schüttung, bzw. Tierhäute) nicht. Die Ladeeinheiten waren an den Türen nicht hermetisch abgedichtet, so dass kontaminiertes Flüssigkeiten (allenfalls auch Restmengen aus der Versatzmischung, welche ca. 20% Feuchtigkeit aufweisen sollte) wieder austreten konnte. Im Falle einer Entgleisung besteht durch den offenen Verlad und die Abdeckung nur mit einer Plane eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Grossteil der Ladung freigesetzt wird und dadurch Mensch und Umwelt zu Schaden kommen.
16. Nach Artikel 14 des CIM haftet der Absender dem Beförderer für alle durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung des Gutes verursachte Schäden und Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich oder dem Beförderer bei der Übernahme des Gutes bekannt war und er diesbezüglich keine Vorbehalte gemacht hat.
17. Nach Artikel 15 § 8 hat der Absender für eine den zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entsprechende Verpackung und Bedeckung der Güter zu sorgen. Hat der Absender die Güter nicht gemäss diesen Vorschriften verpackt oder bedeckt, so kann der Beförderer dies besorgen; die entstandenen Kosten belasten das Gut.
18. Aus der aktuell gültigen Gesetzgebung gehen - mit Ausnahme der Stoffe, welche unter das RID (Anhang C zum COTIF - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) fallen - keine spezifischen Anforderungen an die Ladeeinheiten hervor. Die Verladerichtlinien der UIC beinhalten keine spezifischen, eindeutigen Anforderungen zu Ladegutverlusten bzw. zur Dichtigkeit von Ladeeinheiten in Abhängigkeit der Ladung. Das BAV prüft im Nachgang zu dieser Verfügung die Möglichkeit spezifische Anforderungen in höheitlichen Regelungen vorschreiben zu lassen.
19. Die im vorliegenden Fall transportierten Stoffe wurden nicht als Gefahrgut im Sinne des RID deklariert.



Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025

20. Angesichts der möglichen Gefährdungen und den festgestellten Freisetzungen ist es verhältnismässig anzuordnen, dass diese Stoffe nur so transportiert werden dürfen, dass im regulären Betrieb eine Freisetzung verunmöglicht und bei Ereignissen eine Freisetzung minimiert wird. Deshalb sind von den Absendern und Transporteuren Massnahmen zu treffen, die Ladungen so zu sichern, dass die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung (auch durch kontaminiertes Regenwasser oder durch in der Ladung enthaltene Flüssigkeiten) minimiert wird. Dies kann durch die Verwendung von speziell für diese Arten von Transporten vorgesehenen Ladeeinheiten erfolgen.
21. Nach Artikel 86a EBG in Verbindung mit Artikel 292 StGB (Strafgesetzbuch; SR 311.0) wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst, welche auf dieses Gesetz oder eine Ausführungsbestimmung gestützt ist und auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.
22. Nach Artikel 41 VwVG kann das BAV Ersatzvornahmen selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Verpflichteten ergreifen. Das BAV wird selbstständig weitere Stichproben vornehmen. Es kann auch Dritte oder kantonale Stellen mit zusätzlichen Kontrollen beauftragen.
23. Die Beanstandungen wurden im vorliegenden Fall bei einem Transport durch eine Eisenbahnverkehrsunternehmung festgestellt. Nachdem aber auch andere Transportunternehmen solche Transporte durchführen und damit Adressaten dieser Verfügung sein müssen, wäre es unbillig, allein der Unternehmung, bei welcher die Feststellung gemacht wurde, eine Gebühr aufzuerlegen. Daher wird für diese Verfügung keine Gebühr erhoben.

III. verfügt:

1. Das BAV verfügt, dass Sendungen mit der Deklaration "Abfälle" (gemäss Vorgaben des Basler Übereinkommens korrekt deklariert) nur noch in Ladeeinheiten durch die Schweiz transportiert werden dürfen, bei welchen ein Ladegutaustritt (inkl. Austritte von Flüssigkeiten jeder Art) im Regelbetrieb verunmöglicht sowie bei vorhersehbaren möglichen Ereignissen minimiert wird. Die Ladeeinheiten dürfen an den Aussenseiten keine Ablagerungen des Ladegutes aufweisen.
2. **Die Eisenbahnverkehrsunternehmen**, welche über eine Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 8c EBG verfügen und internationale Gütertransporte durchführen, **haben**:
 - a) **in den Tarifen** nach Artikel 6 RICO und/oder in den Betriebsvorschriften nach Artikel 12 EBV **festzulegen**, dass Sendungen mit der Deklaration "Abfälle" (gemäss Vorgaben des Basler Übereinkommens korrekt deklariert) nur noch in Ladeeinheiten durch die Schweiz transportiert werden dürfen, bei welchen ein Ladegutaustritt im Regelbetrieb verunmöglicht sowie bei vorhersehbaren möglichen Ereignissen minimiert wird. Die Ladeeinheiten dürfen an den Aussenseiten keine Ablagerungen des Ladegutes aufweisen.

Die Umsetzung dieser Massnahme ist dem BAV bis am 1. November 2015 schriftlich zu bestätigen. Diese Fristansetzung bedeutet nicht, dass das BAV zwischenzeitlich die aufgezeigte Gefährdung toleriert und hat keinerlei haftungsrechtliche Bedeutung im Ereignisfall.



Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025

b) gestützt auf Artikel 3 § 4 des CIM **die Massnahmen den Eisenbahnen der anderen Staaten** zwecks Veröffentlichung **mitzuteilen**.

Sie haben den Vollzug dieser Massnahme dem BAV bis am 1. Dezember 2015 schriftlich zu bestätigen. Diese Fristansetzung bedeutet nicht, dass das BAV zwischenzeitlich die aufgezeigte Gefährdung toleriert und hat keinerlei haftungsrechtliche Bedeutung im Ereignisfall.

3. Gestützt auf Artikel 3 § 4 des CIM werden die Massnahmen aus dieser Verfügung allen Eisenbahnunternehmen eröffnet, welche über eine Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 8c EBG verfügen und internationalen Güterverkehr betreiben. Die Massnahmen werden vom BAV veröffentlicht und dem Zentralamt zugestellt. Die Verfügung wird nach Eintritt der Rechtskraft ins Italienische übersetzt und den Eisenbahnverkehrsunternehmen zugestellt.
4. Zur Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung nach Artikel 10 EBV haben die **Eisenbahnverkehrsunternehmen mindestens mittels dokumentierten Stichproben in den Grenzeingangsbahnhöfen die Einhaltung dieser Anforderung zu überprüfen. Bei Verstössen gegen diese Anordnung sind die Sendungen zurückzuweisen und das BAV ist umgehend schriftlich zu informieren**. Das BAV kann jederzeit Einsicht in die Dokumentation der durchgeführten Stichproben verlangen und anordnen, dass die Kontrollen verstärkt werden.
5. Die Missachtung dieser Verfügung wird nach Artikel 86a EBG in Verbindung mit Artikel 292 StGB bestraft.
6. Gestützt auf Artikel 41 VwVG behält sich das BAV Ersatzvornahmen im Sinne der Erwägung vor.
7. Für diese Verfügung wird keine Gebühr erhoben.

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Abteilung Sicherheit

sig.
Hanspeter Egli, Sektionschef
Sektion Sicherheitsüberwachung

sig.
Dr. Markus Ammann, Sektionschef
Sektion Umwelt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters ist beizulegen. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.



Aktenzeichen: BAV-521.110.0-00001/00005/00025

Eingeschrieben zu eröffnen an:

- SBB Cargo AG, Bahnhofstrasse 12, CH-4600 Olten
- SBB Cargo International AG, Riggerbacherstrasse 6, CH-4600 Olten
- DB Schenker Rail Schweiz GmbH, Sägereistrasse 21, CH-8152 Glattbrugg
- BLS Cargo AG, Bollwerk 27, CH-3001 Bern
- Crossrail AG, Hofackerstrasse 1, CH-4132 Muttenz

Kopie z.K. an:

- DB Schenker Rail Deutschland AG, Rheinstrasse 2, DE-55116 Mainz
- HUPAC SA, Viale R. Manzoni 6, CH-6830 Chiasso
- SYSTEMA AMBIENTE SRL, via dei Santi 58, IT-25129 Brescia
- WACKER CHEMIE AG, Salzbergwerk Stetten, DE-72401 Hagerloch-Stetten
- MENATH GmbH, am Steppach, DE-78652 Deisslingen
- Trenitalia SPA, piazza della Croce Rossa, IT-00100 Roma
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern
- Umweltbundesamt Anlaufstelle Basler Übereinkommen, Postfach 1406, DE-06813 Dessau-Rosslau
- Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo, Via Franco Zorzi 13, Casella postale 2170, CH-6501 Bellinzona
- SBB AG Infrastruktur, CH-3065 Bern
- Eisenbahnbundesamt, Postfach 200 565, DE-53135 Bonn
- Agenzia Nazionale per la Sicurezza delle Ferrovie ANSF, Piazza della Stazione 45, IT-50123 Firenze
- Loeblein Italia SRL, via vecchia, IT-39040 Ora
- Loeblein Transport GmbH, Industriestrasse 8, DE-91583 Schillingsfürst
- SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, Welfenstrasse 15, DE-70736 Fellbach
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Gryphenhübeliweg 30, CH-3006 Bern

Intern per Zeiger an:

- su, uw, re, gv, zr, gl, ia, it (zur Publikation), sr, bb, sn, fz, egh/su, mek/su, sro/su, aby/su, cep/su, lay/su, hao/su, lih/su, scm/su, arw/su